Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBI. Seite 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBI. Nr. 5/2014 Seite 180) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (Sächsisches E-Government-Gesetz) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBI. Nr. 11/2014 Seite 398) i. V. m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunal-Bekanntmachungsverordnung) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBI. Nr. 1/98, Seite 19) zuletzt geändert durch § 11 durch Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBI. Nr. 16/2015 Seite 693) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Leipzig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,

2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und

3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt dies nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Zugänglichmachung im Elektronischen Amtsblatt des Landkreises Leipzig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen zugleich in Form von Aushängen an den Bekanntmachungsstellen

1. im Landratsamt des Landkreises Leipzig in 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4, Erdgeschoss, Haus 2,

2. im Landratsamt des Landkreises Leipzig, Außenstelle Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 1, in 04668 Grimma.

Der Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums des erstmaligen Aushanges auf dem bekannt gemachten Gegenstand, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1.

§ 3

Amtsblatt

(1) Das Elektronische Amtsblatt des Landkreises Leipzig erscheint regelmäßig einmal im Kalendermonat, bei Notwendigkeit auch mehrmals monatlich, auf der Internetseite des Landkreises Leipzig (http://www.landkreisleipzig.de), und wird sodann dort für die Dauer eines Monats zugänglich gehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Elektronische Amtsblatt des Landkreises Leipzig unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beziehungsweise einschlägiger spezieller Rechtsvorschriften dauerhaft für jedermann zugänglich archiviert.

(2) Der Zugang zum Elektronischen Amtsblatt des Landkreises Leipzig über den Internetauftritt www.landkreisleipzig.de ist kostenfrei.

(3) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig auf der Internetseite des Landkreises Leipzig erstmalig zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums der erstmaligen Zugänglichmachung auf einem Ausdruck der jeweiligen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung.

(5) Jedermann ist berechtigt, sich Ausdrucke des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig, als Einzelbestellung oder im Rahmen eines Abonnements gegen Erstattung von Kosten, aushändigen oder zusenden zu lassen. Die Höhe der nach Satz 1 zu erstattenden Kosten wird in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages 2009/183 (I) vom 22.10.209) festgesetzt. Der Landrat kann die Herstellung und den Versand der Ausdrucke ganz oder teilweise an Dritte übertragen, sofern diese Übertragung für den Landkreis Leipzig haushaltsneutral erfolgt.

§ 4

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 5

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachungen), dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle im Landkreis Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung unter Angabe der betreffenden Verwaltungsstelle des Landkreis Leipzig hingewiesen wird.

(2) Der Absatz 1 gilt für sonstige Öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Vermerk des Datums der erstmaligen Auslegung auf einem Ausdruck der jeweiligen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes des Landkreises Leipzig, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 1.

§ 6

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekannt-machung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung des Landkreises Leipzig (Beschluss Nr. 2008/006-1 des Kreistages des Landkreises Leipzig vom 27. August 2008) außer Kraft.

Borna, den 23.06.2016

Henry Graichen **- Siegel -**

Landrat